

## **Erklärung der Verteidigung in der Strafsache gegen Melanie M.**

In einem vor einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts München I geführten Prozess gegen unsere Mandantin Melanie M. ist gestern das Urteil verkündet worden. Der Vorsitzende Richter, dessen Kammer das Verfahren „*stur nach der StPO*“ durchgezogen hat, sah sich motiviert, nach der eigentlichen Urteilsbegründung an die Verteidiger einige persönliche Worte zu adressieren. Dies hat in der Öffentlichkeit ein gewisses Aufsehen erregt. Angesichts der nur bruchstückhaften Wiedergabe seiner Erklärung in den Medien veröffentlichen wir zum Zwecke allseitiger Transparenz die vollständige stenografische Mitschrift dieser Urteilspassage. Wir werden sie nicht kommentieren. Aus der sicheren Kenntnis der unsere Arbeit betreffenden Tatsachen sehen wir hierzu keinen Anlass. Abschließend sei nur auf folgendes hingewiesen:

*Es versteht sich von selbst, dass ein Exzess des Vorwortes oder der mündlichen Urteilsbegründung, etwa in der Form, dass der Vorsitzende „Verteidigerschelte“ betreibt oder Dritte, am Verfahren nicht Beteiligte „abwatscht“, zu unterbleiben hat, auch wenn ein solcher nicht revisibel ist.*

Der Verfasser dieser Kommentarstelle (*Moldenhauer*, Münchener Kommentar, StPO, Rdnr. 21 zu § 268) ist Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof.

Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

Rechtsanwältin Annette Voges

Rechtsanwalt Steffen Ufer

Hamburg und München, am 11. August 2016

**Stenografisches Protokoll der Hauptverhandlung  
vor dem Landgericht München I am 10.08.2016**

**in der Strafsache gegen Melanie M.**

**2 Ks 123 Js 201345/15**

**13. Verhandlungstag**

**Auszug**

**Legende**

*Kursiv* Diktat des Richters.

– – Der Gedanke wurde nicht fortgeführt.

... Hier ließen sich einige wenige Silben nicht rekonstruieren.

(?) Schreibung ließ sich nicht überprüfen.

(...) Auslassung in Zitaten.

**(Schlussteil der Ausführungen des Vorsitzenden Richters am LG Riedmann)**

Jetzt sind noch ein paar allgemeine Anmerkungen angebracht, die ich sehr selten mache, die aber hier absolut zwingend sind.

Die Kammer verwarft sich ganz energisch gegen die kaum verhüllten Vorwürfe der Verteidigung, in allen drei Plädoyers, die Kammer sei voreingenommen gewesen. Die Verteidigung hatte offensichtlich von vornherein erhebliche Probleme damit, dass die Kammer das Verfahren stur – und zwar gerade in diesem Fall absolut stur – nach der StPO durchziehen will und durchgezogen hat und kein Sonderrecht für Prominente hat gelten lassen, zum Beispiel mit dem Schub von Hamburg – nicht im Schubbus, was natürlich absolut lästig ist, sondern in diesem Fall per Flugzeug – und ähnliche Sachen abgelehnt hat.

Es gab im Vorfeld einen Befangenheitsantrag, über den man reden kann. Da ist etwas unglücklich gelaufen bei uns – ganz klar. Aber wenn dann versucht wird, die Kammer zu einem Rechtsgespräch auch im Schwurgerichtsverfahren zu bewegen mit dem Argument: „Dann würden wir die Beschwerde zurücknehmen“, kann ich das nicht mehr nachvollziehen.

Wir haben hier weitere Auffälligkeiten.

Ein Satz vielleicht noch: Ich habe gesagt, die Kammer entscheidet nicht nach einem Sonderrecht für Prominente – ganz klar. Sie entscheidet natürlich auch nicht, wie es in einem Magazin stand, nach einem Sonderrecht für die Wies'n, sondern sie entscheidet nach StGB und StPO.

Ich habe vielleicht nicht so viel Erfahrung wie manche der Verteidiger, aber ich habe es in 27 Jahren noch nicht erlebt, dass Verteidiger jegliche, aber jegliche professionelle Distanz zu ihrem Mandanten/ihrer Mandantin dermaßen verloren haben wie in diesem Fall. Es ging nicht mehr um Argumente, die wir angeblich nicht zur Kenntnis nehmen, sondern es ging nur noch darum: Die arme Melanie muss möglichst schnell aus dem Knast, weil: Da gehört sie nicht hin.

Und damit kommen die Sachen, wie sie hier eben passiert sind – ob der „Spiegel“-Artikel oder die „Spiegel“-Artikel lanciert wurden oder nicht, sei dahingestellt. Wir haben auch Gerüchte gehört, dass versucht wurde, auf andere Presseorgane massiv einzuwirken; aber das kann man nicht nachweisen.

Die Vorgänge um den TOA, den Täter-Opfer-Ausgleich, sind schlicht und einfach ein Skandal – ein anderes Wort fällt mir dazu nicht ein. Da sollte eine Aussage des S. gekauft werden mit einem Schweigegeld von rund 50.000 €. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist die

Übernahme der Verantwortung, ist die Entschuldigung, ist die Annahme der Entschuldigung, ist die Zusage einer Geldzahlung und die Annahme der Geldzahlung als angemessen. – Punkt! Ende! Nichts verloren drin hat: Auch wenn er sich nicht erinnern kann, räumt er ein, dass er sie möglicherweise mit dem Leben bedroht hat, dass er sie möglicherweise angegriffen hat, dass er sie möglicherweise geschlagen hat. – Das hat in einem Täter-Opfer-Ausgleich absolut nichts verloren!

Warum das Ganze? – Wenn der Zeuge S. sich hätte kaufen lassen und seine Aussage entsprechend geändert hätte, dann wären wir auf der Einlassung der Angeklagten, dann wären wir auf der Schiene Notwehr/Putativnotwehr/Putativnotwehrexzess und Ähnliches.

Wenn er sich hätte kaufen lassen, hier aber vor Gericht seine Aussage im ursprünglichen Inhalt gegeben hätte, hätte die Verteidigung den Zettel mit dem Täter-Opfer-Ausgleich herausgeholt, hätte gesagt: Was haben Sie hier unterschrieben?! – Die Glaubwürdigkeit des S. wäre dahin. Wir wären wieder auf der Einlassung der Angeklagten. Dann wären wir wiederum auf der Schiene Notwehr/Putativnotwehr/Putativnotwehrexzess.

Und das wurde ganz bewusst ausgehandelt: Das ist nicht der Zeuge F., sondern das waren die Verteidiger; das erfolgte sogar auf Briefkopf eines Verteidigers.

Dazu passt die Rolle des Rechtsanwalts Winkelmeier, wie sie der S. geschildert hat. Winkelmeier schildert es anders. Aber dies würde dann drauf passen.

Es passt auch das weitere Vorgehen dazu, jetzt, diesmal, durch den Zeugen F. der den Zeugen S. beschatten lässt durch Privatdetektive. Da ging es nicht darum, vielleicht am Rande irgendetwas herauszukriegen und ob Bedrohung für die Kinder besteht und Ähnliches. Es ging schlicht und einfach darum, den Zeugen S. unter Druck zu setzen. Wenn er beim Angeln ist und sieht oben Gestalten wie aus einem billigen Agentenroman mit Sakko und Handy am Ohr und großer Sonnenbrille und wie sie an sein Auto herkommen – wir sind wieder da! Etwas anderes bedeutet es nicht. Das Gleiche vor seiner Wohnung. – Er sollte sie sehen.

Den Zeugen H. – nach dem, wie es bis jetzt steht – hat der Zeuge F. beauftragt. Die Verteidiger haben aber selbst angegeben, dass sie, Rechtsanwalt Strate und Rechtsanwalt Ufer, nach Zürich gefahren sind, um den Zeugen zu überprüfen. Rechtsanwalt Ufer hat es begründet: Es gibt nichts Schlimmeres, als wenn man in einem solchen Verfahren einen Zeugen präsentiert, der dann platzt. Bei dieser Aussage gehen bei einem Berufsrichter sämtliche Warnlampen an! Warum soll ich das denken, wenn die von dem Treffen erfahren, warum soll nicht ...

Der Zeuge H. ist ja dann umgefallen. In seiner ersten polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge F. angegeben, er hätte die Aussage geschrieben. Das halten wir schlicht und einfach für ausgeschlossen. Wenn der Zeuge F. als Laie diese Aussage schreibt, passt sie auf eine dreiviertel Seite: Du bist aus dem Zelt rausgekommen, du hast Schreie gehört, du bist neugierig geworden, du hast einen Mann gesehen, so groß, die Figur, die Kleidung; eine Frau, so groß, die Figur, die Bekleidung; der Mann hat wüste Beschimpfungen ausgestoßen, hat sie geschubst, hat sie gepackt. Ende! – Aber nicht mit einer ausführlichen Belehrung, mit Sachen wie dass der Zeuge sich eine Quittung geben lässt für eine Übernachtung bei einem Freund, um sein Dasein in München zu bestätigen; nicht dass er nachher sich unterhält mit anderen Zeugen. – Das ist schlicht und einfach ein Jurist, der erstens das Verfahren gut kennt und zweitens die Rechtsprechung des BGH zu den sogenannten Realkennzeichen in Aussage-gegen-Aussage-Fällen gut kennt – und nicht der Zeuge F.

Dazu passt, dass die Verteidiger selbst angegeben haben, dass sie lang und breit mit dem Zeugen H. darüber gesprochen haben, über ihren Beweisantrag mit dem Gutachten für die Lautstärke, dass man Hilfeschreie nicht hört.

Dazu passt, dass der Zeuge H. gesagt hat, er hat viermal mit einer Kanzlei eines Verteidigers telefoniert – es ging um die Entfernung. Kurz danach kam eine Handy-Nachricht, wo drin stand: 10 Meter, wie er es vorher gegeben hatte, sind zu viel, maximal 5 bis 6 Meter; zusätzlich zu sagen, die Versammelten außen herum hätten gebrüllt: „Scheiß-Nazi!“

Dazu passt, dass, wie der Zeuge H. auch angegeben hat – glaubhaft angegeben hat – in seiner zweiten Vernehmung, er auch über den Inhalt der Vernehmung mit dem Rechtsanwalt Dr. Strate telefoniert hat. Das rundet das ganze Bild ab. Wir sind gespannt, was da bei der Staatsanwaltschaft noch herauskommen wird.

Insofern ist das ein vorläufiger Abschluss des Verfahrens. Wir gehen von Revision aus – es ist klar. Aber diese Umstände verlangen nach Aufklärung. Es wird auf jeden Fall an die betreffenden Anwaltskammern gehen, das Verfahren, natürlich auch Rechtsanwalt Winkelmeier. Und aus unserer Sicht bestehen auch genug hinreichende Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht für Straftaten.